

Satzung

Hospiz-Gruppe Stade e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Hospiz-Gruppe Stade e.V.“
und hat seinen Sitz in Stade.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Aufgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell.
- 5.) Der Zweck des Vereins ist, schwerstkranken und sterbende Menschen ambulant oder auch stationär zu begleiten und ihnen Beistand zu leisten.
Angehörige und Hinterbliebene sind hierbei mit eingeschlossen.
Der Satzungszweck soll insbesondere durch Aktivitäten verwirklicht werden, wie z.B.:

Unterstützung von Angehörigen Schwerstkranker,
Begleitung in der Trauerphase,
Schulung von Interessierten zu Hospizhelferinnen und Hospizhelfern,
Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung der Hospizidee,
Kooperation mit öffentlichen Stellen, Institutionen und privaten Organisationen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand in angemessener Frist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- 2.) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus
 - a. aktiven Mitgliedern, die in der Begleitung tätig sind,
und
 - b. fördernden Mitgliedern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2.) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung Vorschläge und Anträge zu unterbreiten.
- 3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins nach besten Kräften innerhalb und außerhalb des Vereinsgeschehens zu vertreten und die Beiträge fristgemäß zu entrichten.
- 4.) Ein Recht zur Mitwirkung im aktiven Dienst des Vereins setzt eine entsprechende Vorbereitungsphase und Schulung voraus.
Aktive Mitglieder nehmen an einem regelmäßig stattfindenden Erfahrungsaustausch teil.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Eine Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation.
- 2.) Der Austritt muß gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Dabei ist eine Frist von Mindestens 3 Monaten einzuhalten.
- 3.) Der Ausschluß erfolgt,
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für mehr als ein Jahr im Rückstand ist,
 - b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten oder die Interessen des Vereins.

- 4.) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß ist innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 5.) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1.) von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Jahres, statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
- 3.) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden.
- 4.) Der Vorstand kann nach Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt. Hierbei gilt Abs. 3 entsprechend.
- 5.) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und der Satzungsänderung. Beschlüsse über solche Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden.
- 7.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Revisoren/Kassenprüfern
- die Festsetzung des Jahresbeitrages
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung
- die Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes, Satzungsänderungen und anderer Angelegenheiten, die ihr durch Satzung übertragen sind
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Der Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus dem/der

ersten Vorsitzenden,
zweiten Vorsitzenden,
Kassenwart/Kassenwartin,
Schriftführer/Schriftführerin
und bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen.

Ihre Amtszeit umfasst jeweils drei Jahre vom Tag der Wahl an gerechnet.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand durch Zuwahl ergänzt werden.

Fällt in dessen Amtszeit eine Mitgliederversammlung, so ist diese Berufung dann durch die Mitglieder zu bestätigen.

2.) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter(in) gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3.) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen,
- der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, wobei Zahlungsanweisungen der Unterschrift des Kassenswartes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes bedürfen,
- die Verwaltung der Vereinskasse und die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben durch den Kassenswart/die Kassenswartin,
- die Öffentlichkeitsaufgaben für den Verein.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der schriftlichen Einladung ist der zu ändernde Paragraph im Wortlaut anzugeben.

§ 12 Das Vereinsvermögen

Alle Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk im Kirchenkreis Stade. Es ist mit der Zweckbestimmung "Betreuung und Begleitung von Menschen in der ambulanten Krankenpflege" zu verwenden.

§ 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 15 Liquidation

Sofern die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins mit der dafür erforderlichen Mehrheit beschlossen hat, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.